

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS PIELENHOFEN VOM 29.07.2022

---

## **TOP 1 Klosterfelder; Sachstandsbericht des Investors über das weitere Vorgehen**

Herr Gabler, Investor des Baugebiets „Klosterfelder“, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und teilte mit, dass nach wie vor das Thema „Regenwasserableitung“ nicht geklärt ist. Eine Ableitung über die Klosterstraße sei nicht möglich, da hier die Lage des Kanals nicht geklärt werden kann. Damit die Versickerung des Regenwassers sichergestellt werden kann, wurde nun vom Ingenieurbüro vorgeschlagen, einen neuen Kanal in der Forststraße herzustellen wodurch allerdings vom Investor mit höheren Kosten gerechnet werden muss. Ein Gemeinderatsmitglied teilte mit, dass es in der Forststraße einen Oberflächenkanal gäbe, da an diesen auch vier Gullys angeschlossen seien. Diese Information wolle Herr Gabler schnellstmöglich an das Ingenieurbüro weitergeben.

Es wurde gefragt, ob denn bereits eine zeitliche Einschätzung zum Bauprojekt getroffen werden kann. Der Investor erläutert daraufhin, dass dies abhängig vom Genehmigungsverfahren sei und natürlich auch ob nun ein Kanal hergestellt werden muss oder ob an den bestehenden Oberflächenkanal angeschlossen werden kann. Zudem muss vor Gesprächen mit den Baufirmen das überschüssige Erdreich im Umfang von circa 10.000 m<sup>3</sup> entsorgt werden. Dies erfolge im besten Fall bereits im September.

Abschließend wird mit Herrn Gabler vereinbart, dass er für die Gemeinderatssitzung am 30. September 2022 erneut eingeladen wird, um über den aktuellen Sachstand zu berichten. Bürgermeister Gruber merkt hier an, dass es allgemein wünschenswert wäre, der Gemeinde wichtige Informationen oder aktuelle Sachstände vorab mitzuteilen.

### **zur Kenntnis genommen**

## **TOP 2 Isolierte Befreiung von der Festsetzungen des Bebauungsplanes "An den Klostergründen" für die Errichtung einer PV-Anlage Salesianerweg FINr. 475/7 Gem. Pielenhofen**

Im derzeit gültigen Bebauungsplan „An den Klostergründen“, 1. Änderung, der am 18.06.2019 bekannt gemacht wurde und derzeit gültig ist, sind gemäß den textlichen Festsetzungen unter 1.8.3 technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung / Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung, nicht zulässig.

Die Gemeinde Pielenhofen ändert diesen Bebauungsplan derzeit. Unter anderem soll diese Festsetzung „technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung / Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung“ so geändert werden, dass solche Anlagen nach dem Bebauungsplan zulässig sein sollen.

Die Denkmalbehörde prüft jedoch unabhängig von der derzeit gültigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ jeden Antrag auf eine PV-Anlage nochmals in eigener Zuständigkeit.

Nach derzeitigem Stand des Bebauungsplans ist demnach zu prüfen, ob eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen möglich ist.

Isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 1 BauGB sind möglich wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, das Art und Maß weiterhin eingehalten werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, insbesondere, da sich der Bebauungsplan derzeit für die Zulässigkeit solcher Anlagen im Änderungsverfahren befindet. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Zuständig für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist im vorliegenden Antrag nach Art 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO für verfahrensfreie Vorhaben die Gemeinde.

Eine Energiegewinnungsanlage (Solarenergiegewinnungsanlagen und Sonnenkollektoren) ist gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO u. a. auf Dachflächen verfahrensfrei.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „An den Klostergründen“ zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück, FlNr. 475/7, Gemarkung Pielenhofen.

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 3</b>	<b>Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "An den Klostergründen" für eine PV-Anlage auf der FlNr. 480/17, Uferbreite</b>
--------------	--

Im derzeit gültigen Bebauungsplan „An den Klostergründen“, 1. Änderung, der am 18.06.2019 bekannt gemacht wurde und derzeit gültig ist, sind gemäß den textlichen Festsetzungen unter 1.8.3 technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung / Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung, nicht zulässig.

Die Gemeinde Pielenhofen ändert diesen Bebauungsplan derzeit. Unter anderem soll diese Festsetzung „technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung / Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung“ so geändert werden, dass solche Anlagen nach dem Bebauungsplan zulässig sein sollen.

Die Denkmalbehörde prüft jedoch unabhängig von der derzeit gültigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ jeden Antrag auf eine PV-Anlage nochmals in eigener Zuständigkeit.

Nach derzeitigem Stand des Bebauungsplans ist demnach zu prüfen, ob eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen möglich ist.

Isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 1 BauGB sind möglich wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, das Art und Maß weiterhin eingehalten werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, insbesondere, da sich der Bebauungsplan derzeit für die Zulässigkeit solcher Anlagen im Änderungsverfahren befindet. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Zuständig für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist im vorliegenden Antrag nach Art 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO für verfahrensfreie Vorhaben die Gemeinde.  
Eine Energiegewinnungsanlage (Solarenergiegewinnungsanlagen und Sonnenkollektoren) ist gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO u. a. auf Dachflächen verfahrensfrei.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „An den Klostergründen“ zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück, FINr. 480/17, Gemarkung Pielenhofen.

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Haushalt 2022; Änderung des Haushaltsentwurfs mit Finanzplanung aufgrund rechtsaufsichtlicher Einwände</b>
--------------	---

Die Haushaltsplanung 2022 der Gemeinde wurde nach Beschlussfassung im Gemeinderat und Ausfertigung durch den Bürgermeister an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung weitergeleitet.

In einem Vorgespräch hat die Rechtsaufsicht darauf hingewiesen, dass genauer darzustellen ist, welcher Betrag der vorhandenen Rücklagen auf die Sonderrücklage entfällt.

Während die Allgemeine Rücklage angespart wird um Investitionen zu finanzieren, ist die Sonderrücklage nur zweckgebunden einzusetzen. Im Falle der Sonderrücklage der Gemeinde ausschließlich für Investitionen der Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Kanal, Sonderbauwerke). Auch für Unterhaltsmaßnahmen an der Entwässerungseinrichtung darf die Sonderrücklage eingesetzt werden.

Dies hat die Verwaltung inzwischen genau abgegrenzt mit folgendem Ergebnis bis Ende 2020:

Anfang	Inneres Darlehen	Stand R Gesamt	Allgemeine RL	SonderRL I	SonderRL II
01.01.2010	ID	Ist	Ist	Ist	Ist
01.01.2011		<b>607.857,90</b> €	607.857,90 €	-	-
01.01.2012		<b>489.003,02</b> €	430.703,02 €	-	58.300,00 €
01.01.2013		<b>863.390,43</b> €	746.790,43 €	-	116.600,00 €
01.01.2014		<b>648.144,54</b> €	473.244,54 €	-	174.900,00 €
01.01.2015		<b>858.969,39</b> €	581.647,39 €	44.122,00 €	233.200,00 €
01.01.2016		<b>403.340,02</b> €	31.444,02 €	80.396,00 €	291.500,00 €
01.01.2017		<b>649.507,17</b> €	163.645,17 €	136.062,00 €	349.800,00 €
01.01.2018		<b>1.517.312,78</b> €	906.555,78 €	202.657,00 €	408.100,00 €
01.01.2019		<b>921.737,08</b> €	252.680,08 €	202.657,00 €	466.400,00 €
01.01.2020		<b>755.420,41</b> €	28.063,41 €	202.657,00 €	524.700,00 €
01.01.2021		<b>889.856,72</b> €	276.080,72 €	30.776,00 €	583.000,00 €

Bis zum HH-Jahr 2020 war die Abgrenzung problemlos darzustellen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrhauses eine Vielzahl von zusätzlichen Maßnahmen (kompletter Innenhof, Parkplätze, Straßengestaltung, Versorgungsanschlüsse Schützenheim und Bauhof, Fassaden Schützenheim und Heizhaus ect.) mit vergeben, für die keine Deckung durch den Haushalt gegeben war.

Die Unterdeckung im Haushalt 2021 beträgt nach dem vorläufigen Ergebnis 423.000 €. Eine Kreditaufnahme ist 2021 nicht erfolgt.

Zum Ausgleich dieses Fehlbetrages kann auf die Allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden. Da diese jedoch nur 276.080 € ausweist, kann daraus der Fehlbetrag nur teilweise ausgeglichen werden.

Das Haushaltsrecht gibt der Gemeinde jedoch auch die Möglichkeit, vorübergehend auf die zweckgebundene Sonderrücklage zurückzugreifen als sog. „Inneres Darlehen“.

Bei diesem Vorgehen ergibt sich für den Planungszeitraum nach dem beschlossenen Haushaltsplan folgende weitere Entwicklung:

Anfang	Inneres Darlehen	Stand RL Gesamt	Allgemeine RL	SonderRL I	SonderRL II
01.01.2022	- 228.430,28 €	<b>465.951,72</b> €	30.000,00 €	23.082,00 €	641.300,00 €
01.01.2023	-444.844,28 €	<b>188.143,72</b> €	30.000,00 €	15.388,00 €	587.600,00 €
01.01.2024	-471.450,28 €	<b>188.143,72</b> €	30.000,00 €	7.694,00 €	621.900,00 €
01.01.2025	-327.056,28 €	<b>188.143,72</b> €	30.000,00 €	-	485.200,00 €
01.01.2026	-52.056,28 €	<b>288.143,72</b> €	30.000,00 €	-	310.200,00 €

Die beschlossene Haushaltsplanung sieht für die Jahre 2022 bis 2025 mehrere Investitionen in die Entwässerungseinrichtung vor, mit denen Zug um Zug die Sonderrücklage teilweise aufgelöst wird. Zum Ende des Finanzplanjahres 2025 ergibt sich noch ein restliches Inneres Darlehen von 52.056,28 € und eine verbleibende Sonderrücklage von 310.200 €.

Wichtig: Die aus der Sonderrücklage finanzierten Ausgaben für die Entwässerungseinrichtung dürfen nicht mehr in der künftigen Gebührenkalkulation angesetzt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der betragsmäßigen Zuordnung der Rücklagen auf Allgemeine Rücklage und auf die Sonderrücklagen für die Entwässerungseinrichtung.

Die dargestellte teilweise Verwendung der Sonderrücklage als Inneres Darlehen wird wie dargestellt beschlossen.

Der Beschluss der Haushaltssatzung vom 27.05.2022 wird durch folgenden Satzungsbeschluss ersetzt:

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Pielenhofen für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund von Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Pielenhofen folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt in** den Einnahmen und Ausgaben mit **3.155.853 €** und **im Vermögenshaushalt in** den Einnahmen und Ausgaben mit **2.088.804 €** ab.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 € festgesetzt.

### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **514.976 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Energieberatungsschein, Verlängerung der Energieberatungsgutscheine</b>
--------------	--

In der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2010 wurde durch den Gemeinderat die Kostenübernahme von 100 € für eine kostenlose Energieberatung für Bauherren durch die Energieagentur Regensburg genehmigt.

Im Umwelt- und Energieausschuss wurde am 19.11.2020 wieder dazu beraten.

Die Beratungsgutscheine werden von den Gemeindebürgern noch immer angenommen und abgerufen.

Die Kosten belaufen sich weiterhin auf 100 € pro Beratungsgutschein für die Gemeinde Pielenhofen.

Der Landkreis Regensburg übernimmt auch zukünftig seinen Anteil von 100 € je Beratungsgutschein.

Somit bleibt diese Beratung auch künftig für die Bürger aus Pielenhofen kostenlos.

Gerade in der aktuellen Energiekrise ist die Energieberatung ein wichtiges Instrumentarium um Energieeinsparmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen genehmigt weiterhin die Kostenübernahme von 100 € pro Beratungsgutschein bis 31.12.2024

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Bauleitplanung; Aufstellung des vorhabenbezogenen BPI "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Benhof" und 3. Änderung des FPI im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB); Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>
--------------	--

Der Markt Lappersdorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Aufstellung des vorhabenbezogenen BPI "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Benhof" und 3. Änderung des FPI im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB); Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen BPI "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Benhof" und 3. Änderung des FPI im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) betroffen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen BPI "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Benhof" und 3. Änderung des FPI im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB), durch den Markt Lappersdorf. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht betroffen sind.

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 7</b>	<b>Bauleitplanung; 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Solarpark Laaber- Auf der Wäsch" des Marktes Laaber</b>
--------------	--

Der Markt Laaber beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Solarpark Laaber - Auf der Wäsch" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB); Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Solarpark Laaber - Auf der Wäsch" und 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) betroffen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Solarpark Laaber - Auf der Wäsch“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB), durch den Markt Laaber. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht betroffen sind.

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0**

<b>TOP 8</b>	<b>Bauleitplanung; 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Laaber</b>
--------------	--

Der Markt Laaber beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans, erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2, S. 3 und § 4a Abs. 3 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 2, S. 3 und § 4a Abs. 3 BauGB durch den Markt Laaber. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht betroffen sind.

**einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0**

**TOP 9****Gemeinsames Abwasserentsorgungskonzept Unteres Naabtal;  
Bericht über Zwischenstand**

Bürgermeister Gruber berichtet über ein Treffen der vier Naabtalgemeinden am 29.07.2022. Beteiligt war auch das Wasserwirtschaftsamt. Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass von der Stadt Regensburg ein Stadtratsbeschluss gefasst wurde, dass einem Anschluss an die Kläranlage in Regensburg der vier beteiligten Naabtal-Gemeinden Kallmünz, Duggendorf, Pielenhofen und Nittendorf grundsätzlich zugestimmt wird.

Aktuell haben alle vier Kläranlagen der jeweiligen Gemeinden andere Sanierungsstände. Der Markt Nittendorf hätte in absehbarer Zeit keinerlei Sanierungsbedarf, möchte sich jedoch offenhalten, ob er sich an einer Abwasserableitung nach Regensburg beteiligt. Für die Kläranlage in Pielenhofen besteht Sanierungs- und Erweiterungsbedarf sowie die Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Insgesamt könne für die Sanierung der drei Kläranlagen in Kallmünz, Duggendorf und Pielenhofen mit einer Gesamtsumme von circa 9,3 Millionen Euro gerechnet werden. Nur durch ein weiteres Gutachten kann festgestellt werden, wie hoch die Kosten für einen Anschluss an das Klärwerk in Regensburg wären und welche Möglichkeit (Anschluss nach Regensburg – Sanierung/ Erweiterung der eigenen Kläranlage) wirtschaftlicher wäre. Eine Kosteneinschätzung für das Gutachten liegt aktuell nicht vor. Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn der Anschluss nach Regensburg günstiger wäre als die Sanierung der bestehenden Kläranlagen. Zu klären ist dabei noch mit dem Wasserwirtschaftsamt, ob dabei nur reine Sanierungskosten der Kläranlagen angesetzt werden dürfen oder ob auch im gewissen Umfang ein Erweiterungsbedarf miteingerechnet werden darf. Die Abwasserableitung würde, wenn die Voraussetzungen vorliegen, mit 125 €/ pro laufenden Meter gefördert.

Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich über die Möglichkeit des Anschlusses über Rohrdorf und Schwetendorf nach Regensburg. Hier könnten eventuell bereits bestehende Leitungen miteinbezogen werden. Im Jahr 2014 wurde ein Anschluss Rohrdorfs nach Regensburg einmal geplant, dies scheiterte damals an den Kosten.

Das Gremium war sich einig, dass alle Optionen und mögliche Trassenführungen für eine Ableitung nach Regensburg geprüft und zumindest untersucht werden sollten.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 10 Informationen des Bürgermeisters**

Die Gemeinde Pettendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Am Riedfeld" Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Am Riedfeld" betroffen.

Da die Frist für die Stellungnahme bereits vor der nächsten Gemeinderatssitzung abläuft, besteht Einverständnis der Gemeinde Pettendorf eine Rückmeldung auf dem Verwaltungsweg ohne eigenen Gemeinderatsbeschluss zu geben.

Bürgermeister Gruber informiert das Gremium über eine, beim Landratsamt vorliegende, Beschwerde über Kinderlärm am Bolzplatz in Rohrdorf. Hierzu haben mehrere Gespräche mit den betroffenen Jugendlichen und Eltern stattgefunden. Auch der Beschwerdeführer wurde hierzu eingeladen. Das Landratsamt sieht von einem kommunalrechtlichen Einschreiten ab, da der Bau des Bolzplatzes rechtmäßig ist. Das Landratsamt hat allerdings auch darauf hingewiesen, dass selbstverständlich die entsprechenden Lärmwerte, die für den Bolzplatz gelten, einzuhalten sind.

Mitgeteilt wird außerdem, dass die Gemeinde Pielenhofen ihr Vorkaufsrecht für das Grundstück „Schulstraße 1“ zum Teil geltend macht. Es wurde festgestellt, dass die Straße sich teilweise auf Privatgrund befindet, dieser Bereich soll nun von der Gemeinde erworben werden. Der neue Käufer erwirbt eine Grundstücksfläche entlang der Straße für zwei Längsparkplätze.

Das Landratsamt hat die Gemeinden aufgefordert einen Behindertenbeauftragten zu bestellen. Dies ist auch im Interesse der Gemeinde, deshalb soll nun eine Person gefunden werden, welche sich dem Amt gerne annehmen würde. Bürgermeister Gruber schlägt vor einen Aufruf im Bürgerblatd zu starten. Er weist darauf hin, dass bereits jetzt darauf geachtet wird, die Gemeinde behindertengerecht zu gestalten. Als Beispiel nennt er die Bordsteinabsenkung beim Zugang zur Naabbrücke.

Die freie Stelle für den Bauhof der Gemeinde Pielenhofen wurde nachbesetzt. Eventuell kann die Stelle bereits im September angetreten werden.

Bürgermeister Gruber informiert zudem dass von der Katastrophenschutzstelle des Landkreises bei allen Gemeinden nachgefragt wurde, welche Gebäude mit Gas beheizt werden. Erfreulicherweise kann hier mitgeteilt werden, dass nahezu alle gemeindlichen Gebäude mit erneuerbaren Energien betrieben werden. In diesem Zusammenhang weist der Vorsitzende auch darauf hin, dass bei allen öffentlichen Gebäuden nach Energiesparmöglichkeiten gesucht wird. So kann beispielsweise die Heizung um mindestens 1 Grad zurückgedreht werden. Thematisiert wurden auch Einsparmöglichkeiten für die Domspatzenurnhalle. Im Umkleidebereich soll deshalb auf zwei Duschen und einige Waschbecken reduziert werden sowie durch den Einbau eines Boilers Energie eingespart werden, da das Wasser nicht erst durch die langen Rohre an die Endstelle gelangt und auch nur heißes Wasser bei tatsächlichem Gebrauch erhitzt wird. Für die Umsetzung wird mit Investitionskosten von circa 7.500 Euro gerechnet, allerdings können durch diese Investition 80 bis zu 90 % der bisherigen Energiekosten eingespart werden.

## **TOP 11   Anfragen und Bekanntgaben**

Ein Gemeinderatsmitglied verweist auf eine Beschwerde in der letzten Bürgerversammlung über zu schnelles Fahren auf der Kreisstraße, die durch Rohrdorf führt. Es wird deshalb vorgeschlagen die Geschwindigkeitsanzeigttafel aus dem Neubaugebiet nach Rohrdorf zu versetzen.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied fragt an ob der Gemeinderat für eine Blutspende bzw. die Durchführung eines Blutspende-Tages offen wäre. Für die Durchführung brauche man mindestens 40 eingetragene Blutspender, aktuell gäbe es für Pielenhofen allerdings lediglich 14 eingetragene Personen. Mitglieder des Gremiums sagen einer Teilnahme an der Blutspende zu, auch andere Personen könnten dazu animiert werden. Der Vorsitzende wird sich mit dem Ansprechpartner beim BRK wegen einer Durchführung einer Blutspendeaktion in Pielenhofen in Verbindung setzen.